

Regelung der Preise durch die Behörden.
Berlin, 25. September. (AP)

Das Wolffsche Bureau meldet:

Eine heute vom Bundesrat erlassene Verordnung bezweckt, den Gemeinden, Kommunalverbänden und Landeszentralbehörden erweiterte Befugnisse zur Regelung der Preishöhe von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes und zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln in die Hand zu geben. Zur Schaffung der Unterlagen für die Preisregelung und Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs sind die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden und Kommunalverbände berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Die Mitglieder dieser Stellen sind zur einen Hälfte aus dem Kreise der Warenerzeuger, Großhändler und Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unparteilichen Sachverständigen und Verbrauchern vom Gemeindevorstand zu berufen. Bestehende Einrichtungen dieser Art können bei entsprechender Ausgestaltung die Aufgaben der Preisprüfungsstellen übernehmen.

Um auf Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln, ist eine weitgehende Auskunftspflicht und insbesondere auch die Möglichkeit einer eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen geschaffen.

Die Errichtung von Preisprüfungsstellen für größere Bezirke bleibt den Landeszentralbehörden überlassen. Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle in Berlin errichtet, der insbesondere die Aufgabe obliegt, den Reichskanzler in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln betreffenden Fragen zu beraten. Die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise besteht aus dem Vorstand und einem Beirat. Es ist beabsichtigt, in den Beirat sachverständige Bundesratsbevollmächtigte, Reichstagsabgeordnete sowie Vertreter aus den Kreisen der Landwirte, der Groß- und Kleinhändler und der Verbraucher zu berufen.

Zur Durchführung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes zu angemessenen Preisen können die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden für die Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften hinsichtlich des Betriebes, insbesondere des Erwerbes und Absatzes der Preise und der Buchführung erlassen, die Versorgung unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst übernehmen und die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen. Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke für die Zwecke der Versorgungsregelung vereinigen und ihnen entsprechende

Befugnisse übertragen. Sie können aber auch die Versorgung der Bevölkerung selbst regeln.